

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 17. August 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)				
Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:				
I.				
Der Erlass SAR 210.100 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:				
<p>§ 148b (neu)</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und für weitere Leistungen der Grundbuchämter durch Dekret so fest, dass deren Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der in der Grundbuchführung des Kantons erbrachten Leistungen deckt.</p>				

Hinweis: Die Kommission VWA beantragt dem Ratsplenum im Einvernehmen mit dem Regierungsrat mit 7 zu 6 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage.
Die Detailberatung in der Kommission erfolgte eventualiter für den Fall, dass der Grosse Rat auf die Vorlage eintritt.

**Minderheitsantrag
der Kommission VWA
siehe Seite 4**

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 17. August 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>² Leistungen der Grundbuchämter zugunsten der kantonalen Verwaltung erfolgen unentgeltlich.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann durch Dekret den Verzicht auf die Gebührenerhebung für den Fall vorsehen, dass die Gebühr die voraussichtlichen Kosten ihres Bezugs nicht zu decken vermag.</p> <p>⁴ Urkundspersonen, Gemeinde- und Steuerbehörden geben den Grundbuchämtern auf Ersuchen hin unentgeltlich Auskunft, soweit dies zur Erhebung der Gebühren erforderlich ist.</p> <p>⁵ Gegen Gebührenentscheide der Grundbuchämter kann im eigenen Namen auch die Urkundsperson Beschwerde führen, die das Geschäft dem Grundbuchamt angemeldet hat.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 17. August 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>§ 160c <small>(neu)</small></p> <p>¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom XX.XX.XXXX bereits angemeldeten, aber noch nicht abgeschlossenen Grundbuchgeschäfte erheben die Grundbuchämter die geschuldeten Grundbuchabgaben nach bisherigem Recht.</p>				
<p>II.</p>				
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>				
<p>III.</p>				
<p>Der Erlass SAR 725.100 (Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980) wird aufgehoben.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Januar 2015	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 17. August 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
IV.				
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.		<u>Minderheitsantrag</u> Der Regierungsrat sei zu beauftragen, innerhalb der 2. Beratung die zu ändernden Gesetzes- und Dekretsentwürfe so vorzulegen, dass die Hälfte des Steueranteils der Grundbuchabgaben auf den 1. Januar 2018 und der gesamte Steueranteil auf den 1. Januar 2020 entfallen.	Ablehnung	
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				